

Satzung

der Ortsgemeinde Bruchhausen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 17.04.2000

Aufgrund des § 88 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bruchhausen am 17.04.2000 die Satzung über die Gestaltung und der Schutz des Ortsbildes beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Aufgabe dieser Satzung ist die Regelung der äußeren Gestaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Änderungen der äußeren Gestaltung und Renovierung von Vorhaben durch
 - a) Dacheindeckung
 - b) Fassadengestaltung in Form von Anstrich, Verputz und Verkleidungen
 - c) Einbau und Änderung von Haustüren, Toren, Fenstern, Fenstertüren und Schaufenstern
 - d) Aufstellen und Austauschen von Warenautomaten und Werbeanlagen sowie
 - e) Abbruch von baulichen Anlagen und

Unabhängig von dieser Gestaltungssatzung unterliegen alle Vorhaben innerhalb der Denkmalzone sowie bei formellen Kulturdenkmälern einer separaten Prüfungs- und Genehmigungspflicht durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

- (3) Diese Satzung gilt außerdem für die nach der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz genehmigungsfreien Vorhaben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 7:

- nördlich der Siebengebirgsstraße Flur 110/2 bis Flurstück Nr. 97
(Anwesen Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 2)
- südlich der Siebengebirgsstraße Flurstück Nr. 163/7 bis 220/1
(Anwesen Haus Nr. 25 bis Haus Nr. 1)
- nördlich der Waldstraße Flurstück Nr. 96 bis Flurstück Nr. 75/2

- (Anwesen Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 29)**
- südlich der Waldstraße Flurstück Nr. 235 bis Flurstück Nr. 288/1
- (Anwesen Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 34)**
- westlich der Marienbergstraße Flurstück Nr. 286 bis Flurstück Nr. 274
- (Anwesen Haus Nr. 7 bis Haus Nr. 1)**
- nördlich der Marienbergstraße Flurstück Nr. 269 und Flurstück Nr. 270
- südlich der Marienbergstraße Flurstück Nr. 361/18 bis Flurstück Nr. 331
- (Anwesen Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 8)**
- südlich der Orsberger Str. Flurstück Nr. 361/14
- (Anwesen Haus Nr. 1)**
- nördlich der Orsberger Straße Flurstück Nr. 424/2 bis Flurstück Nr. 268
- (Anwesen Haus Nr. 18 bis Haus Nr. 2)**
- nördlich der Kirchstraße Flurstück Nr. 242 bis Flurstück Nr. 280
- (Anwesen Haus Nr. 12 bis zur Kath. Kirche)**
- südlich der Kirchstraße Flurstück Nr. 221/2 bis Flurstück Nr. 253
- (Anwesen Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 1)**
- südlich der Unkeler Straße Flurstück Nr. 409/3 bis Flurstück Nr. 407/2, 406, 408
- (Anwesen Haus Nr. 1)**
- nördlich der Unkeler Straße Flurstück Nr. 205/6 bis Flurstück Nr. 225/3
- (Anwesen Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 2)**
- westlich der Kirchbergstraße Flurstück Nr. 247 bis Flurstück Nr. 249
- (Anwesen Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 2)**
- östlich der Kirchbergstraße Flurstück Nr. 278 bis Flurstück Nr. 279/1
- (Anwesen Haus Nr. 1 und Haus Nr. 3)**
- südöstlich der Kobergstraße Flurstück Nr. 212 bis Flurstück Nr. 202
- (Anwesen Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11)**

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Katasterplan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

(2) Einem besonderen Schutz unterliegen die im Anhang 2 aufgeführten Bauten, Denkmäler und denkmalwürdigen Anlagen.

§ 3 Dachgestaltung

Die Dacheindeckung darf nur dunkelfarbig matt ausgeführt werden (in Anlehnung an die RAL-Farben 7009 bis 7026, 8011 bis 8022).

§ 4 Baukörper, Baumaterial

(1) Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes ist bei Neubauten, Wiederaufbau, Um- und Erweiterungsbauten die Stellung der Gebäude hinsichtlich der historisch vorgeprägten Bauflucht, Gebäudehöhe und Giebel- bzw. Traufstellung zur Straße grundsätzlich beizubehalten bzw. anzupassen.

(2) Baukörper sind in ihrer Breite, Tiefe, Höhe und Dachneigung der jeweiligen historischen Nachbarbebauung anzupassen und müssen sich in den vorgegebenen Straßenzug harmonisch einfügen.

(3) Sichtbare Bauteile sind mit im Geltungsbereich dieser Satzung ortstypischen Baustoffen auszuführen (z.B. Grauwacke, Schiefer, Basaltbruch, Bims, Putz oder historisches Fachwerk).

(4) Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare, massive Einfriedungsmauern dürfen nur in ortstypischem Naturstein oder in verputztem Mauerwerk errichtet werden. Einfriedungen aus Drahtgeflecht, Drahtzäunen und Kunststoffen werden ausgeschlossen.

§ 5

Fassadengestaltung

(1) Alle Vorhaben sind im Farbanstrich so zu halten, dass der historische Charakter des gesamten Orts- und Straßenbildes erhalten bleibt.

(2) Grelle oder glänzende Putz- und Farbanstriche sind unzulässig.

(3) Holzfenster sind in Fachwerkfassaden grundsätzlich deckend weiss zu streichen.

(4) Als Putzart ist in Fachwerkfassaden nur glatt abgeriebener Putz zu verwenden. Im übrigen wird auf § 1 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

(5) Fassadenverkleidungen aus Keramik-, Kunststein- und Kunststoffmaterialien sowie geschliffene oder polierte Natursteinverkleidungen sind unzulässig.

(6) Bei Fachwerk sind die Holzbalken in schwarzen, braunen oder oxsenblutroten Farbtönen, die Gefache in weißen bis beige Farbtönen auszuführen.

§ 6

Haustüren, Tore, Fenster, Fenstertüren, Schaufenster

(1) Fenster und Schaufenster sind nur als stehende Formate zulässig. Eine Addition mehrerer Fenster und Schaufenster ist möglich. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Dabei sind die tragende fassadenprägende Gebäudestruktur (z.B. Fachwerk) zu erhalten. Über Eck laufende Schaufenster sollen an der Ecke mittels eines Pfostens (Stütze) unterteilt werden.

(2) Vorhandene Sprossenfenster sind bei einer Erneuerung wieder zu ersetzen. Werden sonstige Fenster und Fenstertüren erneuert, so sollen Sprossenfenster eingebaut werden, wenn nur durch diese dem historischen Charakter des Gebäudes bzw. der Eigenart der Umgebung Rechnung getragen wird und diese Fenster vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

(3) In von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fachwerkbauten sind ausnahmslos nur Holzfenster und Holztüren zu verwenden. Fensterflächen über 0,5 m² Größe sind mit einer hölzernen konstruktiven Sprossengliederung zu versehen.

(4) Tore, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sollen in Holz und/oder Schmiedeeisen ausgeführt werden und gestalterisch dem historischen Charakter im Geltungsbereich entsprechen.

§ 7

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen, ob flach an der Wand oder als Ausleger ausgeführt, sind nur im Erdgeschossbereich maximal bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

(2) Werbeanlagen sind unzulässig,

- a) auf oder an geneigten Dächern, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
- b) auf oder an Leitungsmasten,
- c) an Bäumen, Mauern (Einfriedungen, Stützmauern) und gärtnerisch gestalteten Böschungen,
- d) als großflächige Bild- oder Schriftenwerbung, soweit hierfür nicht die besonders vorgesehenen und genehmigten Flächen in Anspruch genommen werden,
- e) als Kletterschrift (bewegliche Schrift).

(3) Im übrigen gelten folgende Beschränkungen:

- a) Verkaufsgegenstände, die auf Handwerkserzeugnisse im eigenen Betrieb hinweisen, dürfen zu Werbezwecken an den Außenwänden des der Verkaufsstelle dienenden Gebäudes angebracht werden, wenn dadurch der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird.
- b) Automaten sind nur ausnahmsweise auf dafür geeigneten Flächen zulässig, an historischen und ortsbildprägenden Gebäuden sind sie unzulässig.
- c) Betriebe zum Zwecke des Speise- und Getränkertauschens dürfen aber, wenn sie nicht größer als 0,50 m² sind, die Gebäudeflucht bis zu 10 cm überschreiten. Türen und Fensterläden sowie Türen- und Fensterwände oder Pfeiler dürfen in jedem Fall nicht zu Schaukästen um- und ausgebaut werden oder mit solchen überdeckt werden. Die Beleuchtung der Schaufenster ist blendfrei zu gestalten. An historischen und ortsprägenden Gebäuden sind Schaukästen unzulässig.
- d) Ausleger müssen so angebracht sein, dass sie den öffentlichen Verkehrsraum nicht behindern.
- e) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, dass sie den historischen Charakter der Ortslage nicht stören (z.B. durch Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung).

§ 8 Genehmigungen, Befreiungen

Die von dieser Satzung erfassten Vorhaben obliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (§§ 62 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 3 BauO). Diese ist auch zuständig für die Erteilung von Abweichungen (§ 88 Abs. 7 i.V.m. § 69 BauO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1-8 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen, den 17.04.2000
Ortsgemeinde Bruchhausen

Lindlohr
Ortsbürgermeister

